



Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jahrgang 19 | Ausgabe 13

Freitag, den 18. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- + Beschlussprotokoll der 9. Sitzung des Kreistages am 26.06.2025
- + Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- + Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- + Hinweis auf Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachung des AZV Westliche Mulde

- + Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- + Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- + Jahresabschluss 2024 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG)

- + Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussprotokoll der 9. Sitzung des Kreistages am 26.06.2025

Beschluss-Nr. 065-09/2025

Satzung über die Auszeichnungen im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Auszeichnungen im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Beschluss-Nr. 066-09/2025

Beitrittsbeschluss zur Haushaltsbegleitverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2025

Beschluss:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld tritt der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2025, Az. 206.4.4-10402-LK ABI-HH 2025 vom 01.04.2025 sowie vom 19.05.2025 bei.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 2.276.980 Euro festgesetzt.

Der Landrat erlässt gemäß § 27 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) eine haushaltswirtschaftliche Sperre die sicherstellen soll, dass nur Auszahlungen geleistet wer-

den, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld rechtlich und unaufschiebar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Diese Maßnahme gilt, bis eine Verbesserung des Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzplan der Haushaltssatzung festgesetzten Betrag um mindestens 7.773.100 Euro sichergestellt ist.

Eine darüber hinausgehende Sperre bleibt dem Landrat vorbehalten.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist bis zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2026 zu überarbeiten und nach Beschlussfassung dem Landesverwaltungamt zur Prüfung vorzulegen.

Beschluss-Nr. 067-09/2025

Aufhebung der Satzung zur Übernahme der Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung zur Übernahme der Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr. 068-09/2025

4. Änderungsordnung zur Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 03.05.2019

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die anliegende 4. Änderungsordnung zur Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO).



Beschluss-Nr. 069-09/2025

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU-FDP, SPD-Bündnis 90/Die Grünen und Freie Wähler ABI zur dauerhaften Beflaggung kreiseigener Gebäude

Beschluss:

Der Kreistag beschließt,

1. Freiheit und Demokratie benötigen Symbole. Die Farben Schwarz, Rot und Gold sind traditionell die Farben der Freiheit und der Demokratie. Sie stehen für die wehrhafte Demokratie.
2. Die Dienstgebäude und Schulliegenschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sollen über die Vorgaben des sog. „Beflaggungserlasses“ des Landes hinaus, mit der Bundesfahne beflaggt werden. Soweit mehrere Fahnenmasten vorhanden sind, sollen auch die Europaflagge (als Zeichen der Verbindung mit der Europäischen Union) und die Flagge des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gesetzt werden. Diese können auch wechselweise gehisst werden.
3. Zugleich wird der Landrat beauftragt, durch die Kreisverwaltung pädagogische Angebote für die Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld entwickeln zu lassen, mit welchen die Bedeutung der Farben der Bundesrepublik vermittelt werden und welche Schlussfolgerung hieraus für die Verteidigung von Freiheit und Demokratie in Deutschland abzuleiten sind. Dieses Angebot kann ergänzt werden um die Bedeutung der Europäischen Union für unser Land und im Besonderen unseren Landkreis.

Beschluss-Nr. 070-09/2025

Beschlussfassung zur Vereinbarung über die Gewährleistung einer langfristigen Nutzung des Schlosses Köthen durch den Landkreis Anhalt – Bitterfeld und der Stadt Köthen (Anhalt)

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld stimmt der Unterzeichnung der in Anlage beigefügten Vereinbarung zwischen dem Landkreis Anhalt – Bitterfeld, der Stadt Köthen (Anhalt) und der Kulturstiftung Sachsen – Anhalt zu.

Beschluss-Nr. 071-09/2025

Beschlussfassung zur Gewährung einer Zuschusszahlung für die Stadt Aken (Elbe) zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Köthen - Aken

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Gewährung einer Zuschuss-zahlung für die Stadt Aken (Elbe) zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Köthen – Aken in Höhe von maximal 25.000 €

Beschluss-Nr. 072-09/2025

Abstimmung Trägerschaft „Synagoge Gröbzig“

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ermächtigt den Landrat zum Vertragsabschluss „Übernahme Trägerschaft“ Synagoge Gröbzig durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 073-09/2025

Antrag der Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen zum Neubau einer Turnhalle für die Ganztagschule „A. Diesterweg“, Roitzsch in Sandersdorf-Brehna und der Sanierung von Turnhallen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf Grundlage der beiden Prioritätenlisten

Beschluss: (mehrheitlich abgelehnt)

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt den Neubau einer Turnhalle für die Ganztagschule „A. Diesterweg“ in Sandersdorf-Brehna und die Sanierung von Turnhallen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf der Grundlage der beiden Prioritätenlisten.“.

Zudem wird die Kreisverwaltung beauftragt, geeignete Grundstücke für den Neubau vorzuschlagen.

Im Anschluss daran wird die Kreisverwaltung beauftragt einen Termin- und Kostenplan für die Umsetzung, unter Einbeziehung verschiedener Fördermöglichkeiten, zu erstellen. Dazu wird dem Kreistag im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 ein möglicher Zeitplan zugearbeitet, auf dessen Grundlage die Investition in der Haushaltsplanung verankert wird.

Beschluss-Nr. 074-09/2025

Geschäftsordnung für den Seniorenbirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Seniorenbirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr. 074-09/2025

Annahme einer Spende für das Gymnasium Francisceum, Weinberg 1 - 3, 39261 Zerbst/Anhalt

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme einer Sachspende vom Förderverein des Gymnasiums Francisceum in Höhe von **20.086,58 €** für das Gymnasium Francisceum, Weinberg 1-3, 39261 Zerbst/Anhalt.

gez. Grabner
Landrat

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Jugendhilfeausschuss am 18.06.2025**Beschluss-Nr.: 0109/2025**

Förderung von Sprach-Kitas im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Sprachfachkräfte in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den Zeitraum 01.08.2025 bis 31.12.2026. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Kreis- und Finanzausschuss am 19.06.2025**Beschluss-Nr.: 026-11/2025**

Strombelieferung der Liegenschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2026

Beschluss:

Der Landrat wird ermächtigt, den Zuschlag auf das preisgünstigste Angebot ohne erneute Beteiligung des Kreis- und Finanzausschusses erteilen zu dürfen.

Weiterhin wird der Landrat beauftragt den Kreis- und Finanzausschuss nach der Zuschlagserteilung über das Ergebnis zu informieren.

Beschluss-Nr.: 027-11/2025

Gasbelieferung der Liegenschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2026

Beschluss:

Der Landrat wird ermächtigt, den Zuschlag auf das preisgünstigste Angebot ohne erneute Beteiligung des Kreis- und Finanzausschusses erteilen zu dürfen.

Weiterhin wird der Landrat beauftragt den Kreis- und Finanzausschuss nach der Zuschlagserteilung über das Ergebnis zu informieren.



Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz

des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt:

Mit Bescheid vom 28.11.2024 (Az 66.17/4000/21/21-24/24) wurde auf Antrag der WEB Windpark Wörbzig GmbH & Co. KG mit Sitz in 21029 Hamburg, Bergedorfer Straße 92 vom 12.09.2024 die wesentliche Änderung von 2 Windenergieanlagen (hier: Änderung des Anlagentyps von Vestas V 162 -6,0 MW auf Nordex N-163-7,0 MW) am Standort Gemarkung Wörbzig, Flur: 3 Flurstück 1019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 b Abs. 7 BImSchG erteilt.

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

Genehmigung nach § 16 b Abs. 7 BImSchG

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage des § 16 b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der WEB Windpark Wörbzig GmbH & Co. KG vom 12.09.2024, sowie den Ergänzungen (letztmalig vom 14.10.2024) unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den im Bescheid in der Anlage 1 aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt 3 festgesetzten Nebenbestimmungen 2 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 163-7,0 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m am Standort: Gemarkung Wörbzig, Flur 3, Flurstück 1019 zu errichten und zu betreiben.

Der wesentlichen Änderung des Anlagentyps der WEA (hier: Änderung des Anlagentyps von Vestas V 162-6,0 MW auf Nordex N 163-7,0 MW liegt der Genehmigungsbescheid vom 18.04.2024 Az: 66.17/4000/1.6.2-21/21) zugrunde.

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA mit folgenden Daten (Angaben in UTM/ETRS89 Zone 32):

Tabelle 1: Kenndaten der Windenergieanlagen

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standortkoordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
26	Nordex N 163-7,0 MW	7,0 MW	164 m	163 m	710.733	5.733.077
27	Nordex N 163-7,0 MW	7,0 MW	164 m	163 m	701.735	5.732.737

1.3 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), einschließlich Abweichung nach § 66 Abs.1 BauO LSA.

1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

1.5 Kostenträger des Verfahrens

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

1.6 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungs voraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung (Bescheid vom 28.11.2024)

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs.1 S.2 BImSchG).

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle zu stellen.

2.1 Korrektur der Rechtsbehelfsbelehrung (Änderungsbescheid vom 03.07.2025)

Die Rechtsbehelfsbelehrung unter Nr. 7 im Bescheid wurde mit dem Änderungsbescheid vom 04.07.2025 (Az: 66.17/4000/21/21-24/24-01) wie folgt geändert:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs.1 S.2 BImSchG).

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.



Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu stellen.

3. Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den getroffenen Nebenbestimmungen sowie der Begründung liegt in der Zeit vom
25.07.2025 bis einschließlich 08.08.2025
im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz im
OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10, Zimmer 2.11 in 06749 Bitterfeld-Wolfen aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Montag	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Sollten während der zuvor angegebenen Zeiten die Eingangstüren verschlossen sein, wird darum gebeten sich unter der Telefonnummer 03493 / 341-716 anzumelden.

Während des Auslegezeitraums 25.07.2025 bis zum 08.08.2025 kann zusätzlich die digitale Version des Genehmigungsbescheides (pdf-Format) unter
[https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/
Anhalt-Bitterfeld/beteiligung/themen/1000836](https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Anhalt-Bitterfeld/beteiligung/themen/1000836)

unter dem Reiter „öffentliche Bekanntmachung“ heruntergeladen werden.

Hinweis: Zum Öffnen des Bescheides wird ein hierfür entsprechendes Programm benötigt.

Hinweis gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde - hier: Untere Immissionsschutzbehörde, Landkreis Anhalt-Bitterfeld - angefordert werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50,00 m nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu stellen.
Die Frist zur Widerspruchserhebung beträgt ab Bekanntgabe einen Monat.

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB Umwelt- und Klimaschutz

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Hinweis auf Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1.

Die Satzung über die Auszeichnungen im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Übernahme der Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,

die 4. Änderungsordnung zur Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 03.05.2019 die Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Landkreises Anhalt Bitterfeld die Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2025 wurden auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzzungen.html> mit Bereitstellungstag 03.07.2025 öffentlich bekannt gemacht.

2.

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) wurde auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/verordnungen.html> mit Bereitstellungstag 03.07.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung des AZV Westliche Mulde

Hinweisbekanntmachung

Auf der Internetseite www.azv-wemu.de des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde wurde folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- 5. Änderung der Entwässerungssatzung

gez. Krillwitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abwasserzweckverband Westliche Mulde



Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Hinweisbekanntmachung

Auf der Internetseite des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (TZV Zörbig) unter der Internetadresse www.tzv-zoerbig.de wurden folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

- 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung – veröffentlicht am 24.06.2025
- Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des TZV Zörbig – veröffentlicht am 25.06.2025

gez. Schindler
Verbandsgeschäftsführerin
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Jahresabschluss 2024 und Entlastung des Verbands- geschäftsführers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 2025 auf der Grundlage des § 120 KVG LSA i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 Verbandssatzung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 in der von Henschke und Partner mbB geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 25.877.116,69 EUR und einem Jahresüberschuss von 292.499,91 EUR (inklusive Rechenschaftsbericht) wird bestätigt.
2. Der Zweckverband erwirtschaftete im Haushaltsjahr 2024 einen Jahresüberschuss von 292.499,91 EUR. Der Anteil des Jahresüberschusses, der aus der abweichenden AfA-Ermittlung nach Anschaffungskosten und Wiederbeschaffungszeiten resultiert (137 TEUR) ist in die Rücklage für Reinvestitionen einzustellen. Der verbleibende Jahresüberschuss wird, differenziert nach Territorialgesichtspunkten sowie nach ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisanteilen, auf neue Rechnung vorgetragen.

Davon entfallen auf die Mitgliedskommunen folgende Anteile:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| - Stadt Bitterfeld-Wolfen | 100.513,64 EUR |
| - Stadt Sandersdorf-Brehna | 54.563,27 EUR |
3. Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, die nach § 133 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Bekanntmachung inkl. der Auslegung vorzunehmen und den Beschluss der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.
 4. Dem für das Haushaltsjahr 2024 verantwortlichen Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Der vorstehende Jahresabschluss des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit vom 21.07.2025 bis 29.07.2025 liegt der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes zum 31. Dezember 2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, Sonnenallee 23-25, 06766 Bitterfeld-Wolfen zu den nachfolgend genannten Geschäftszeiten oder nach gesonderter Vereinbarung zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Bitterfeld-Wolfen, den 18.07.2025

Clemens Mai
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG)

Hinweisbekanntmachung

Mit Datum vom 14.07.2025 wurde auf der Internetseite des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de folgende Bekanntmachung veröffentlicht:
„Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung des ZWAG am 24.07.2025“

Für weitere Rückfragen oder Informationen steht Ihnen der ZWAG gern zur Verfügung.